

# Rechtsprechung

## I. Unfallschaden eines Ordensmannes

Ein Ordensgeistlicher erlitt auf einer Straßenbaustelle einen schweren Unfall mit dem Motorrad, wovon er nachhaltige körperliche Schädigung und Beeinträchtigung seiner Arbeitskraft davontrug. Durch gerichtliches Urteil war der Baufirma und ihrem Vorarbeiter 2/3 der Schuld, dem Ordensgeistlichen 1/3 zugesprochen worden.

In einem Schadenersatzprozeß, welchen der Ordensgeistliche gegen die Baufirma und ihren Vorarbeiter anstregte, wurde in II. Instanz folgendes Urteil gefällt:

**Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg v. 1. 10. 1959**

Aktenzeichen: 2 U 56/59 — 3 O 41/58 LG. Bayreuth

### Urteil:

- I. Die Anschlußberufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
- II. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Bayreuth vom 2. April 1959 dahin abgeändert, daß die Beklagten an den Kläger weitere 3 977,12 DM nebst 4% Zinsen seit 22. März 1958 als Gesamtschuldner zu zahlen haben.
- III. Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten 7/10 und der Kläger 3/10 zu tragen.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Der Kläger erlitt am 16. 8. 1954 auf der Landstraße zwischen A und B einen Verkehrsunfall. Wegen des aus diesem Unfall entstandenen Schadens hat er durch die Klage vom 15. 9. 1955 die Beklagten wegen Schadensersatz in Anspruch genommen, und zwar zunächst mit folgendem Antrag:

1. Die Beklagten werden gesamtverbindlich verurteilt, an den Kläger 51,67 DM nebst 4% Zinsen aus 1 251,67 DM vom 7. 2. 1955 bis 16. 5. 1955, ferner aus 51,67 DM am 17. 5. 1955 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden gesamtverbindlich verurteilt, dem Kläger ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld nebst 4% Zinsen hieraus seit 7. 2. 1955 zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, daß die Beklagten gesamtverbindlich dem Kläger allen weiteren aus dem Verkehrsunfall vom 16. 8. 1954 entstehenden Schaden zu ersetzen haben.
4. Die Beklagten haben gesamtverbindlich die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist — eventuell gegen Sicherheitsleistung — vorläufig vollstreckbar.

Den Antrag zu Ziffer 1 hat er sodann nicht weiter geltend gemacht, ohne auf den Anspruch zu verzichten (Bl. 142, 144 und 159 d. A. 3 0 155/55).

Das Gericht machte den Parteien am 2. 7. 1957 folgenden Vergleichsvorschlag:

- a) Zahlung eines Schmerzensgeldes durch die Beklagten in Höhe von 10 000,— DM unter Zugrundelegung eines Ausgangsbetrages von 15 000,— DM bei Verschuldensteilung 2 : 1;
- b) hilfweise Zahlung einer lebenslänglichen Rente von monatlich 60,— DM, beginnend am 1. August 1957 unter Zugrundelegung einer mittleren Lebenserwartung des jetzt 38 Jahre alten Klägers von 32 Jahren und eines Kapitalendwertes des Schmerzensgeldes von 10 000,— DM von 39 461,— DM per 1989.

Im Termin vom 22. 8. 1957 schlossen die Parteien sodann folgenden widerruflichen Vergleich:

1. Zur Abfindung des Schmerzensgeldanspruchs des Klägers aus dem Unfall vom 16. 8. 1954 zahlen die Beklagten als Gesamtschuldner an den Kläger den Betrag von 10 000,— DM.
2. Von den bis heute bereits entstandenen weiteren Unfallkosten tragen die Beklagten als Gesamtschuldner 2/3, jedoch höchstens 1 600,— DM, von denen 1 200,— DM bereits bezahlt sind.
3. Mit der Erfüllung dieses Vergleiches sind sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Klägers aus dem Unfall vom 16. August 1954 ausgeglichen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.
5. Beide Parteien haben das Recht, diesen Vergleich durch Einreichen eines Schriftsatzes bis spätestens 7. September 1957 zu widerrufen.

Der Kläger hat den Vergleich widerrufen (B. 155 d. A. 3 0 155/55).

Das Gericht erließ sodann am 31. 10. 1957 folgendes Endurteil:

1. Es wird festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet sind, gesamtverbindlich dem Kläger allen zukünftigen, ihm aus dem Verkehrsunfall vom 16. 8. 1954 entstehenden Schaden zu 2/3 zu ersetzen.
2. Die Beklagten werden gesamtverbindlich verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld von 9 600,— DM nebst 4% jährlichen Zinsen seit dem 12. 12. 1957 zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagten haben gesamtverbindlich die Kosten des Rechtsstreits zu 2/3 zu tragen, im übrigen trägt sie der Kläger.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen eine Sicherheitsleistung von 10 500,— DM vorläufig vollstreckbar.

In diesem Urteil hat das Gericht u. a. folgende Feststellungen getroffen:

a) zum Schmerzensgeld:

Dagegen erschien es billig, mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Beklagten im Hinblick auf die Versorgung des Klägers in der Klostersgemeinschaft wegen dessen Erwerbsminderung nicht in Anspruch genommen werden, dies bei der Höhe des Schmerzensgeldes angemessen zu berücksichtigen.

Bezüglich der Höhe des Schmerzensgeldes erscheint der Kammer der bereits vom Einzelrichter vorgeschlagene Betrag von 10 000,— DM unter Berücksichtigung des Mitverschuldens des Klägers zu 1/3 angemessen und ausreichend.

b) zum Feststellungsanspruch:

Der Kläger findet offenbar in seiner klösterlichen Gemeinschaft, wie vor dem Unfall, die volle Versorgung, auch wenn er, wie er bekundet hat, am klösterlichen Leben nicht im vollen Umfang teilnehmen und auch nicht im gleichen Umfang wie vor dem Unfall tätig sein kann, und obwohl er ursprünglich zu einer anderen Ordensprovinz gehört hat. Gleichwohl ist die Möglichkeit nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, daß er durch die Änderung irgendwelcher Umstände gezwungen wird, wegen des Unfallschadens die Beklagten einmal in Anspruch zu nehmen. Die noch vorhandenen Unfallfolgen rechtfertigen es daher, das Rechtsschutzbedürfnis für den erhobenen Feststellungsantrag zu bejahen und diesem stattzugeben.

Gegen das Urteil ist von keiner Seite ein Rechtsmittel eingelegt worden. Es ist am 5. 2. 1958 rechtskräftig geworden.

Mit der Klage vom 15. 3. 1958 beehrte der Kläger von der Beklagten weiteren Schadensersatz an Verdienstausschlag und Behandlungskosten. Er stellte folgenden Antrag:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 6 650,91 DM nebst 4% Zinsen hieraus seit 10. März 1958 zu bezahlen.
2. Die Beklagten haben gesamtverbindlich die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist — evtl. gegen Sicherheitsleistung — vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage, vorsorglich baten sie um Vollstreckungsschutz.

Wegen des Parteivorbringens im einzelnen wird auf den Inhalt der Schriftsätze Bezug genommen.

Das Landgericht hat nach durchgeführter Beweisaufnahme mit Urteil vom 2. 4. 1959 die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 713,80 DM nebst 4% Zinsen ab 22. 3. 1958 verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat dem Kläger 8/9 und den Beklagten 1/9 der Verfahrenskosten auferlegt und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt. Es hat zur Begründung ausgeführt:

Der Kläger sei aktiv legitimiert. Wenn auch in der Ablegung des Armutsgeübdes bürgerlich-rechtlich eine Zession künftiger Forderungen an den Orden zu erblicken sei, so sei doch der Kläger zur Prozeßführung durch den Orden ermächtigt.

Die Rechtskraft des Urteils vom 31. 10. 1957 stehe dem Klageanspruch nicht entgegen. Soweit dort die Klage abgewiesen worden sei, habe sich das nur auf das Drittel der Schäden bezogen, das der Kläger infolge seines Mitverschuldens selbst zu tragen habe. Sie habe sich nicht auf den Feststellungsanspruch bezogen, soweit er Ersatzansprüche bis zum Erlaß des Urteils betroffen habe, denn das Gericht sei davon ausgegangen, daß außer dem Schmerzensgeld weitere Ansprüche nicht erhoben würden.

Wenn auch in dem ersten Urteil nur eine Feststellung für die zukünftigen und nicht für die in der Vergangenheit liegenden Ansprüche getroffen worden sei, so seien die hier geltend gemachten, in die Zeit vor dem Erlaß des Urteils fallenden Ansprüche doch nicht verjährt. Die Verjährung sei insoweit durch Erhebung der Klage auf Feststellung der Ersatzpflicht bezüglich allen weiteren Schadens unterbrochen worden.

Infolge seiner Erwerbsbeschränkung sei dem Kläger und nicht dem Orden durch den Unfall ein Schaden entstanden. Es werde ihm zwar nach wie vor von dem Orden Unterhalt gewährt, darauf könnten sich die Beklagten nicht berufen. Es sei jedoch unter Berücksichtigung der Interessenlage zwischen Schädiger, Geschädigten und dem Orden zu prüfen, wieweit eine Anrechnung der Dritteistung berechtigt sei. Auf jeden Fall mache sich der Kläger im Kloster nützlich und entlaste die übrigen Patres. Diese Tätigkeit sei anzurechnen und dafür ein Betrag von 70 DM monatlich anzusetzen.

Der Kläger müsse sich auch nach Treu und Glauben, nach den für den Wegfall der Geschäftsgrundlage entwickelten Grundsätzen einen Teil des ihm rechtskräftig zuerkannten Schmerzensgeldes auf diesen Anspruch anrechnen lassen. Denn bei Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes sei das Gericht von der offensichtlich auch für den Kläger erkennbaren Annahme ausgegangen, daß weitere Ansprüche wegen Verdienstausfalls nicht geltend gemacht werden. Dieser Betrag werde auf 4 000 DM geschätzt. Die Rechtskraft des Urteils stehe dem nicht entgegen. Die Berufung auf ein falsches Urteil verstoße gegen Treu und Glauben.

Unter Zugrundelegung eines Kaplangebhaltes von 299,46 bzw. 321,16 DM und unter Anrechnung von 70,— DM für die vom Kläger noch geleisteten Dienste und eines Betrages von 4 000 DM kommt das Landgericht zu dem Ergebnis, daß für den hier geltend gemachten Zeitraum ein Verdienstausfall nicht mehr zu entschädigen sei.

Für ärztliche Behandlung, Medikamente, Reisekosten und Meßstipendien hat es jedoch die begehrten Beträge zugesprochen.

Gegen dieses am 2. 4. 1959 verkündete, dem Kläger am 16. 4. 1959 zugestellte Urteil legte dieser am 11. 5. 1959 **B e r u f u n g** ein und begründete sie am 4. 6. 1959. Er beantragt, das angefochtene Urteil, soweit die Klage abgewiesen wurde, aufzuheben und die Beklagten zur Zahlung von weiteren 5 937,11 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit 22. 3. 1958 zu verurteilen. Für den Fall einer Zurückweisung der Berufung bittet er um Vollstreckungsschutz.

Er trägt zur Begründung vor: Es sei ihm ein Schmerzensgeld von 9 600 DM rechtskräftig zuerkannt worden. Eine Verrechnung eines Teils dieses Schmerzensgeldes auf den jetzt geltend gemachten materiellen Schaden verstoße gegen die Rechtskraft des Urteils. Die Verrechnung eines immateriellen Schadens mit einem materiellen sei auch rechtlich unmöglich. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage seien auf ein rechtskräftiges Urteil überhaupt nicht anwendbar. Im übrigen sei das Urteil, wenn es ihm 9 600 DM Schmerzensgeld zugesprochen habe, angesichts der Schwere der Verletzungen nicht unrichtig. Wären ihm nur 5 600 DM Schmerzensgeld zugesprochen worden, dann hätte er das Urteil angefochten. Er habe deshalb auch nicht die Unrichtigkeit des Urteils gekannt und

besondere Umstände, die sein Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen könnten, seien nicht gegeben. Er habe das Urteil nicht erschlichen und dem Gericht auch keinen Anlaß zu der Annahme gegeben, daß er keine Schadensersatzansprüche mehr stellen werde; im Gegenteil, er habe im Vorprozeß schon auf den Verlust der Kaplanstelle hingewiesen und wegen der materiellen Schäden einen Feststellungsantrag gestellt.

Bei der Bemessung des Schadens wegen Verdienstausfalls komme es nicht darauf an, wie sich seine Erwerbsbeschränkung im Orden ausgewirkt habe. Maßgebend sei vielmehr, daß er infolge der Verletzung seinen Beruf nicht mehr ausüben könne. Seine Arbeitskraft sei jetzt gleich null und könne daher nicht mit 70 DM im Monat bewertet werden. Seine Bezüge als Kaplan habe er ganz verloren.

Die rechtskräftige Abweisung der Klage beziehe sich nur auf ein Drittel der Schäden, im übrigen sei die Urteilsformel nach den Gründen auszulegen. Wenn das Landgericht den geltend gemachten Feststellungsanspruch bejaht habe, dann bedeute „zukünftiger“ Schaden „aller weiterer“ Schaden.

Die Verjährung sei durch Erhebung der Klage unterbrochen worden; er habe sie nie zurückgenommen, soweit der Feststellungsanspruch in Betracht komme, im übrigen habe er sie innerhalb der 6-Monatefrist erneut erhoben.

Wenn er auch kirchenrechtlich zur Armut verpflichtet sei und seinen Gehaltsanspruch an den Orden abgetreten habe, so sei dies bürgerlich-rechtlich ohne Bedeutung. Der Gehaltsanspruch sei in seiner Person entstanden und damit auch in seiner Person der Schaden. Er habe infolge des Unfalls seine Einkünfte verloren und deshalb sei auch der Vergleich mit dem Beamten, an den das Gehalt weitergezahlt werde, nicht möglich. Auf die freiwillige Unterhaltsleistung des Klosters könnten sich die Beklagten sowenig berufen wie der Schädiger eines minderjährigen Kindes, das von seinen Eltern Unterhalt beziehe. § 843 Abs. 4 BGB gelte auch hier.

Die Beklagten legten am 26. 6. 1959 Anschlußberufung ein. Sie beantragten, die Berufung des Klägers kostenpflichtig zurückzuweisen und die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Im Fall einer Verurteilung bitten sie um Vollstreckungsschutz. Sie tragen zur Begründung vor:

Gegen die jetzt geltend gemachten Ansprüche werde der Einwand der Rechtskraft erhoben. Das erste Urteil habe festgestellt, daß aller zukünftiger Schaden zu ersetzen sei und im übrigen die Klage abgewiesen. Nach dem Sprachgebrauch falle darunter nicht der in der Vergangenheit, d. h. vor dem Urteil entstandene Schaden. Das ergebe sich auch aus den Gründen des Urteils, das bewußt für die Vergangenheit das Feststellungsinteresse verneint und die Klage insoweit abgewiesen habe.

spruch für die Zeit nach der letzten Verkündung des Urteils. Das habe zur Dem Grunde nach festgestellt sei auf jeden Fall nur der Schadensersatzanfolge, daß über die jetzt erhobenen Ansprüche auch dem Grunde nach noch zu entscheiden sei.

Die Verjährung sei wohl unterbrochen worden durch die Feststellungsklage. Sie gelte aber infolge Rücknahme der Klage, die darin liege, daß der Kläger nur auf Ersatz des weiter entstehenden Schadens geklagt und diesen Antrag jeweils wiederholt habe, für den Zeitabschnitt bis zur letzten münd-

lichen Verhandlung als zurückgenommen. Trotz Erhebung der neuen Klage am 21. 3. 1958 seien die vor dem 25. 7. 1957 entstandenen Ansprüche verjährt.

Die Anrechnung der 4 000 DM auf den materiellen Schaden sei zu Recht erfolgt. Der Kläger habe nie behauptet, daß er wegen des Unfalls einen Verdienstausfall habe. Er habe durch Verschweigen des Bestehens materieller Ansprüche bei Gericht einen Irrtum erregt und dieses auf dem Glauben gelassen, daß er selbst trotz Wegfalls der Kaplanbezüge wegen seiner Versorgung in der klösterlichen Gemeinschaft keinen Verdienstausfall erleide und geltend mache. Auch aus dem Vergleichsvorschlag des Gerichts habe er ersehen, daß ihm nach Auffassung der Beteiligten ein materieller Schaden nicht erwachsen sei. Er habe nichts getan, um diesen Eindruck richtig zu stellen. Er habe erkannt, daß ihm ein so hoher Schmerzensgeldbetrag nur infolge des von ihm selbst erzeugten Irrtums des Gerichts zugesprochen worden sei und es sei für einen Ordensgeistlichen besonders verwerflich, wenn er diesen Irrtum nun ausnütze und sich auf die Rechtskraft der unrichtigen Entscheidung berufe. Statt die Beklagten innerhalb der Rechtsmittelfrist darauf hinzuweisen, daß er noch erhebliche materielle Ansprüche für die Vergangenheit stellen werde, habe er die Rechtskraft des als unrichtig erkannten Urteils abgewartet, um die Beklagten mit seinen weiteren Ansprüchen zu überraschen.

Der Kläger selbst sei nicht geschädigt, seine Vermögenslage vor und nach dem Unfall unverändert. Er werde in der Klostergemeinschaft gegen entsprechende Dienstleistungen versorgt. Seinen Gehalt habe der Orden erhalten, der als Drittgeschädigter keine Ansprüche geltend machen und daher auch den Kläger zur Prozeßführung nicht ermächtigen könne.

Der Kläger leiste jetzt die Arbeit eines Ersatzpaters. Der Wert dieser Arbeit sei mit 70 DM eher zu gering angesetzt.

Übergeben wurde von dem Kläger ein Schreiben vom 2. 9. 1957 (Bl. 114).

### Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig. Das gilt auch für die Anschlußberufung der Beklagten. Die Berufung des Klägers hatte auch zum Teil Erfolg, nicht dagegen die Anschlußberufung der Beklagten.

Die Aktivlegitimation des Klägers ist zu bejahen. Der Kläger ist Angehöriger des . . . . .ordens und hat als solcher bei seiner endgültigen Aufnahme in den Orden auch das feierliche Gelübde der Armut abgelegt. Dieses Gelübde ist der freiwillige Verzicht des Religiösen auf Privateigentum zugunsten der klösterlichen Gemeinschaft. Alles was er an Vermögenswerten besitzt, ist Gemeingut des Verbandes. Er verliert zwar nicht die Fähigkeit, durch Rechtsgeschäfte, Schenkung oder Erbschaft zu erwerben: was er aber erwirbt, erwirbt er dem Kloster bzw. bei einem Mendikantenorden dem päpstlichen Stuhl (can. 581—582 CIC; vgl. ferner Eichmann, Kirchenrecht, 6. Aufl. Band I S. 495 ff; Hanstein, Ordensrecht S. 165). Diese Unfähigkeit, neue Güter für sich zu erwerben, ist aber nur kirchenrechtlich von Bedeutung. Nach bürgerlichem Recht ist der Ordensangehörige rechts- und erwerbsfähig. Er kann Eigentum unbeschränkt erwerben und übertra-

gen. Sollen aus der Ablegung der Gelübde zivilrechtliche Rechte und Pflichten hergeleitet werden, so müssen sie durch einen besonderen privatrechtlichen Vertrag für den bürgerlich-rechtlichen Bereich wirksam gemacht werden (can. 581 § 2; vgl. ferner Hanstein a.a.O. S. 316; Utz, Das Recht der katholischen Orden und Kongregationen in Bayern S. 141; Meurer, Der Codex iuris canonici und das Bayer. Staatskirchenrecht S. 47). Für das Bestehen einer solchen besonderen Vereinbarung ist von den Beklagten nichts vorgetragen.

Das Landgericht hat in der Ablegung der Gelübde bürgerlich-rechtlich eine Abtretung künftiger Forderungen des Klägers an seinen Orden gesehen. Ganz abgesehen davon, daß die feierliche Profeß nur kirchenrechtliche Bedeutung hat, nach ihrem ganzen Sinn und Zweck sich darauf auch beschränkt, und deshalb zur Erzeugung bürgerlich-rechtlicher Wirkungen ein besonderer Rechtsakt erforderlich wäre, wäre eine solche Zession aller künftiger Forderungen in dieser allgemeinen Form wegen ihrer fehlenden Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit auf jeden Fall unwirksam. Eine Abtretung künftiger Forderungen ist wohl möglich, aber die Rechtsgrundlage der Forderung muß bereits ausreichend bezeichnet werden, so daß die Forderung auch individuell bestimmt werden kann (RGRK 10. Aufl. Anm. 2 zu § 398 S. 707; Staudinger, 9. Auflage Anm. I 1 zu § 398; Palandt 16 Aufl. Anm. 3 c und d zu § 398). Eine Verpflichtung des Ordensangehörigen, sein künftiges Vermögen dem Orden zu übertragen, wäre ebenfalls ohne rechtliche Wirkung (§ 310 BGB).

Die Aktivlegitimation des Klägers kann auch nicht mit der Begründung bestritten werden, er habe seine Lohnforderung an das Kloster abgetreten. Ganz abgesehen davon, daß eine solche Abtretung wegen § 400 BGB nur in den durch § 850 c ZPO gezogenen Grenzen möglich wäre, macht der Kläger ja nicht eine Lohnforderung, sondern eine Schadensersatzforderung wegen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit gem. § 843 BGB geltend. Daß er diese noch nicht feststehende Forderung schon im voraus an seinen Orden abgetreten hat, ist von den Beklagten nicht behauptet, ganz abgesehen auch hier von der Frage ihrer Abtretbarkeit (vgl. § 850 b Abs. I Ziffer 1 ZPO; Palandt a.a.O. Anm. D c zu § 843 und Anm. 1 zu § 400). Es bedarf deshalb nicht der vom Landgericht gewählten Konstruktion einer von dem Orden stillschweigend erteilten Ermächtigung zur Prozeßführung durch den Kläger, wobei noch offen wäre, ob dann der Kläger nicht auf Leistung an den Orden hätte klagen müssen.

Eine andere Frage ist es, ob der Kläger infolge der Minderung seiner Erwerbstätigkeit einen Schaden erlitten hat, den ihm die Beklagten als Schadensverursacher zu ersetzen haben. Sie bestreiten einen solchen Schaden mit der Begründung, der Kläger sei nicht Lohnempfänger gewesen, sondern der Orden, und an der wirtschaftlichen Lage des Klägers habe sich infolge des Unfalls nicht geändert; denn er werde nach wie vor von dem Orden versorgt. Dieser und nicht der Kläger sei geschädigt.

Der Kläger ist als Ordensgeistlicher in der Seelsorge tätig. Er wurde nach einer Auskunft des Generalvikariats X. vom 23. 6. 1958 (Bl. 36 d. A.) auf Vorschlag des Ordensprovinzial auf die Stelle eines Kaplans der Pfarrei M. berufen. Er wurde also wie jeder andere Geistliche zum Kaplan ernannt und damit ein Dienstverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur zu dem Oberhirten

begründet (vgl. Eichmann a.a.O. S. 447). Das Zusammenwirken zwischen Orden und Oberhirten entspricht der Regelung im kanonischen Recht (can. 476 § 4). Als Inhaber dieser seit 1. 1. 1937 errichteten Kaplanstelle wird auch der Kläger durch das Bischöfliche Finanzamt vom Bischof besoldet. Wie bei der Ernennung eines Beamten erfolgt die Auszahlung der Bezüge auf Grund einer Kassenanweisung an das Bischöfl. Finanzamt. Der Kläger und nicht der Orden hat Anspruch auf die Vergütung eines Kaplans, die besoldungsrechtlich genau geregelt ist (vgl. Eichmann a.a.O. S. 447). Zwischen Orden und Oberhirten ist vertraglich nur bestimmt, daß der Orden die Pfarrei M. verwest. Alles andere folgt den gleichen Bestimmungen wie bei der Besetzung einer Kaplanstelle durch einen gewöhnlichen Geistlichen. Es ist nicht etwa vereinbart, daß der Orden seinen Geistlichen dem Oberhirten als Arbeitskraft gleichsam ausleiht und dafür bezahlt wird. Daß der Gehalt tatsächlich nicht an den Kläger, sondern mit seinem Einverständnis an das Kloster überwiesen und dort in einer gemeinsamen Kasse verwaltet wurde, entspricht dem Ordensgelübde und ist bürgerlich-rechtlich als eine Abtretung der Gehaltsforderung durch den Kläger an seinen Orden anzusehen bzw. als eine Ermächtigung an die Finanzkasse, den Gehalt laufend an den Orden auszuzahlen. Ob und in welchem Umfang das rechtlich wirksam ist, kann hier auf sich beruhen. Auf jeden Fall ist eine solche Zession ohne Einfluß darauf, ob der Kläger durch eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit einen Schaden erleidet. Die Rente nach § 843 BGB ist ein besonders gearteter Schadensersatz für aus vergangener Ursache in der Zukunft zu erwartende Nachteile. Maßgebend sind dabei die körperlichen, wie die Berufs- und Erwerbsverhältnisse des Verletzten. Der Schadensersatz wird geleistet für den Verlust der Arbeitskraft, allerdings im Rahmen des nach den Verhältnissen anzunehmenden wirklichen wirtschaftlichen Nachteils, der den Verletzten infolge des Unfalls getroffen hat (RGRK Anm. 3 a und c zu § 843, S. 858). Auch wenn der Kläger seine Gehaltsforderung an den Orden abgetreten hat, eine Abtretung, die im übrigen mit der Einstellung der Gehaltszahlung durch den Bischof und anderweitigen Besetzung der Kaplanstelle jede Bedeutung verloren hat, hat er einen Anspruch aus § 843 BGB und nicht der Orden, der als Zessionar infolge der Zahlungseinstellung ebenfalls, aber nur mittelbar geschädigt sein mag.

Ohne Einfluß auf die Schadensersatzpflicht der Beklagten ist es auch, daß der Kläger die Einkünfte als Kaplan nicht für sich behalten und sich bei ihm durch den Unfall, wirtschaftlich betrachtet, nichts geändert hat, weil er nach wie vor von dem Orden versorgt wird. Richtig ist zwar, daß die Zubilligung einer Rente nach § 843 BGB einen Vermögensschaden, also eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage voraussetzt und daß sie den Zweck hat, den Unterschied zwischen dem Zustand vor und nach dem Unfall auszugleichen (Staudinger Anm. 3 zu § 843 BGB). Wer also z. B. von den Einkünften seines Vermögens bisher gelebt und von seiner Erwerbsfähigkeit keinen Gebrauch gemacht hat und voraussichtlich auch künftig keinen Gebrauch machen wird, hat durch den Verlust seiner Erwerbsfähigkeit keinen Schaden erlitten. Das trifft hier aber nicht zu. Der Kläger hatte bisher schon von seiner Arbeitskraft Gebrauch gemacht — er war als Geistlicher tätig und hatte dafür eine Bezahlung erhalten — und



er hätte das auch in Zukunft getan. Daß er seinen Verdienst einem anderen zuwendet, sei es unentgeltlich oder für eine Gegenleistung, und auch in Zukunft zugewendet hätte, berührt den Schädiger nicht.

Ebenso ist es ohne Bedeutung, daß der Kläger auch heute in gleicher Weise wie vor dem Unfall von dem Orden versorgt wird, und zwar auf Grund der bei Ablegung der Gelübde und bei Aufnahme in den Orden von beiden Seiten eingegangenen Verpflichtungen. Richtig ist zwar, wie die Beklagten hervorheben, daß § 843 Abs. 4 BGB den Fall regelt, daß der Unfall für die Unterhaltsleistung des Dritten adäquat ursächlich war, der Unterhalt also von dem Dritten wegen des Unfalls geleistet wurde, und daß dies hier an sich zu verneinen wäre. Erst recht aber kann sich der Schädiger nicht darauf berufen, dem Verletzten sei von einem Dritten unabhängig vom Unfall Unterhalt gewährt worden. Ist die Unterhaltsleistung keine adäquate Folge des Unfalls, dann ist für eine Vorteilsausgleichung überhaupt kein Platz. Der Sinn des § 843 Abs. 4 BGB ist nur, hervorzuheben, daß eine solche Vorteilsausgleichung dann nicht in Betracht kommt, wenn wegen des Unfalls ein Dritter Unterhalt leisten muß oder leistet, sei es auf Grund Vertrages oder auf Grund Gesetzes. Die Vermögenslage des Klägers hat sich trotz der Unterhaltsleistung des Klosters um die ihm entgehende Erwerbsmöglichkeit verschlechtert.

Es kommt deshalb auch nicht, wie es das Landgericht unter Berufung auf BGH NJW 1957, 138 = BGHZ 22, 72 getan hat, auf eine Prüfung der Interessenlage an, wie sie infolge des Unfalls zwischen Schädiger, Geschädigtem und dem leistenden Dritten besteht. Die Gewährung von Unterhalt seitens des Ordens ist keine adäquate Folge des Unfalls, dem Kläger fließt infolge des Unfalls nichts besonderes zu, das auf eine Vorteilsausgleichung hin zu würdigen wäre. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, wie sich der Ausfall des Klägers im Rahmen des gesamten Ordens finanziell auswirkt, der im übrigen einen anderen Ordensgeistlichen für die Kaplanstelle zur Verfügung stellte.

Es wird auch nicht etwa eine Rente für einen Zeitraum verlangt, in welchem der „Arbeitgeber“ des Klägers, hier also der Bischof und nicht der Orden den Gehalt weiterzahlte; sie bezieht sich vielmehr auf einen Zeitraum, da jede Zahlung eingestellt und die Stelle mit einem anderen Geistlichen besetzt war. Aus dem gleichen Grund verbietet sich auch ein Vergleich mit der Regelung im Beamtenrecht (§ 139 DGB, § 168 BBG a. F.; vgl. BGHZ 21, 120; BGH LM Nr. 7 zu § 843 BGB). Die Bischöfliche Finanzkammer leistet keine Versorgungsbezüge auf Grund des Unfalls, ganz abgesehen davon, daß es sich hier um eine gesetzliche Sonderregelung handelt, die eine entsprechende Anwendung auf Geistliche verbietet, auch wenn die Stellung eines Beamten und Geistlichen beamtenrechtlich gesehen weitgehend übereinstimmt.

Die Rechtskraft des Urteils vom 12. 12. 1957 (3 O 155/55) steht dem hier erhobenen Anspruch nicht entgegen. Das Landgericht hatte in diesem Urteil festgestellt, daß die Beklagten verpflichtet seien, dem Kläger „allen zukünftigen“ Schaden aus dem Unfall zu 2/3 zu ersetzen (Ziff. I). Es hat weiter die Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verurteilt (Ziff. II) und im übrigen die Klage abgewiesen (Ziff. III). Im Urteil selbst sind keine Ausführungen darüber enthalten, worauf sich die Klageabwei-

sung bezogen hat. Es kann auch aus dem Zusammenhang, d. h. aus der Reihenfolge der einzelnen Ziffern im Urteilstenor insoweit nichts entnommen werden. Die Klageabweisung hat sich auf jeden Fall auf den Teil (1/3) der erhobenen Ansprüche bezogen, der dem Kläger infolge seines Mitverschuldens nicht zugesprochen wurde. Das ist unstreitig. Dafür spricht auch im übrigen die Einleitung zu den Urteilsgründen, wenn es hier heißt, die Klage sei im wesentlichen begründet, denn beide Beklagte würden dem Kläger nach Maßgabe des erkennenden Teils für den ihm aus dem Unfall entstandenen Schaden haften und es treffe sie 2/3 der Schuld an diesem Unfall.

Die Beklagten wollen die Abweisung der Klage auch darauf beziehen, daß das Landgericht im Gegensatz zu dem Klageantrag, der auf Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten bezüglich allen weiteren Schadens gerichtet war, diese Feststellung nur für den in Zukunft entstehenden Schaden getroffen habe, was sich also nur auf die Zeit nach der letzten mündlichen Verhandlung bzw. nach Verkündung des Urteils beziehen könne. Die Ausführungen des Landgerichts zum Feststellungsanspruch weisen wohl darauf hin, daß es zur Begründung des Rechtsschutzbedürfnisses für den Feststellungsanspruch davon ausgegangen war, daß zwar für die Zeit unmittelbar im Anschluß an den Unfall außer dem Schmerzensgeld Schadensersatzansprüche nicht erhoben werden, aber mit solchen zu rechnen sei, falls der Kläger durch die Änderung irgendwelcher Umstände gezwungen werde, die Beklagten einmal in Anspruch zu nehmen. Das war aber nur ein Grund zur Bejahung des Feststellungsinteresses. Andererseits hat das Landgericht abschließend das Rechtsschutzbedürfnis, wie es in den Urteilsgründen heißt, für den erhobenen Feststellungsanspruch bejaht, der sich aber auf allen weiteren Schaden bezogen hat. Wenn sich eine Partei aber allen weiteren Schaden vorbehält oder insoweit sich mit einer Feststellung begnügt, vielleicht weil sie den Anspruch noch nicht beziffern kann, dann kann dies vom Gericht, an welches dieser Klageantrag gerichtet ist, ebenso wie vom Gegner nicht dahin verstanden werden, daß sich dies etwa auf die Zeit nach Erlaß des Urteils bezieht. Aller weiterer Schaden bedeutet hier jeder Schaden, der mit dem Unfall zusammenhängt, aber aus irgendwelchen Gründen noch nicht in Form der Leistungsklage geltend gemacht werden kann. Eine solche Formulierung des Klageantrags kann nicht anders verstanden werden, wie wenn der Kläger die Feststellung bezüglich allen künftigen Schadens verlangt hätte. Und diesem Antrag des Klägers hat das Landgericht, wenn auch in anderer Formulierung, entsprochen.

Auch das Landgericht, dessen Berichterstatter auch an dem ersten Urteil in gleicher Eigenschaft mitgewirkt hatte, hat in dem jetzigen Verfahren „der Klageabweisung im übrigen“ nicht die Bedeutung beigemessen, wie sie die Beklagten ihr beilegen wollen, und ausgeführt, es habe nur über die in der Zukunft liegenden Ansprüche eine Feststellung treffen wollen, über die in der Vergangenheit liegenden Ansprüche aber nicht entschieden und daher die Klage insoweit auch nicht abgewiesen. Dazu ist zu bemerken, daß es bei einer Auslegung des Urteils mit Hilfe seiner Gründe wie bei der Auslegung einer Willenserklärung nicht darauf anzukommen hat, was das Gericht innerlich gewollt hat, sondern darauf, was es tatsächlich erklärt hat

und wie das Erklärte unter Berücksichtigung aller Umstände nach Treu und Glauben und der Verkehrsauffassung für die Parteien zu verstehen war. Diese Auslegung aber führt zu dem oben bereits ausgeführten Ergebnis, daß rechtskräftig eine Feststellung getroffen wurde im Sinne des Antrags des Klägers. Dieser hatte deshalb auch keinen Anlaß, wegen Abweisung seiner Klage im übrigen Berufung einzulegen, weil das Landgericht sein Feststellungsinteresse damit begründet hatte, es sei in Zukunft mit weiteren Ansprüchen bei veränderten Verhältnissen zu rechnen, andererseits aber für die Vergangenheit und Gegenwart keine Feststellung getroffen hat, daß solche Ansprüche nicht bestehen, im Gegenteil abschließend den vom Kläger erhobenen Anspruch ohne zeitliche Einschränkung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte. Hätte das Landgericht seinerzeit das Feststellungsbegehren bezüglich der bis zur letzten mündlichen Verhandlung in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche aber verneinen wollen, dann hätte dies auch irgendwie zum Ausdruck kommen müssen, und zwar unter Darlegung der Gründe für eine solche Ablehnung. Das war aber nicht der Fall.

Wollte man aber der Auffassung des Landgerichts folgen, dann würde es bezüglich der vorliegenden Ansprüche, soweit sie in den Zeitraum bis zur letzten mündlichen Verhandlung (31. 10. 1957) fallen — das Urteil selbst ist vom 12. 12. 1957 und die Rentenansprüche erstrecken sich auf die Zeit bis 31. 12. 1957 —, an einer Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten fehlen und es wären seitens des Erstgerichts weitere Ausführungen dazu erforderlich gewesen, warum die Beklagten 2/3 des Schadens zu tragen haben. Für das Berufungsverfahren würde sich allerdings eine solche Prüfung erübrigen, da die Erklärung der Beklagten, sie würde alle Einwendungen, die sie im Vorprozeß zum Grunde des Anspruchs gebracht haben, auch den jetzigen Ansprüchen entgegenhalten, keine ordnungsgemäße Begründung der Berufung enthält. Die Verweisung auf Ausführungen in einem anderen Rechtsstreit genügt nicht, auch wenn die Akten hierüber dem Gericht vorliegen (Baumbach Anm. 3 C zu § 519 ZPO). Schließlich wäre, der Auffassung des Landgerichts folgend, noch eine Prüfung der Frage veranlaßt gewesen, ob der hier erhobenen Klage der Einwand der Rechthängigkeit entgegengehalten werden könnte. Das müßte allerdings im Verhältnis zwischen Feststellungsklage und Leistungsklage verneint werden (Baumbach Anm. 3 B zu § 263 ZPO).

Hat aber das Landgericht seinerzeit entsprechend dem vom Kläger gestellten Antrag entschieden, dann sind die Beklagten verpflichtet, dem Kläger 2/3 des ihm entstandenen Schadens zu ersetzen, und Einwendungen insoweit ausgeschlossen. Dann sind aber auch die jetzt erhobenen Ansprüche auf Schadenersatz nicht verjährt. Sie wären im übrigen auch nicht verjährt, wenn man mit dem Landgericht annehmen wollte, es habe über den Feststellungsantrag nicht entschieden, soweit dieser Ansprüche betraf, die vor der letzten mündlichen Verhandlung lagen. Dann wurde die Verjährung jedenfalls durch die Erhebung der Feststellungsklage in dem ersten Rechtsstreit unterbrochen (§ 209 BGB) und diese Unterbrechung dauerte fort bis zur rechtskräftigen Erledigung jenes Prozesses (§§ 211, 217 BGB). Rechtskräftig ist dieses Urteil seit dem 6. 2. 1958 und am 18./21. 3. 1958 wurde die Leistungsklage erhoben. Der Auffassung der Beklagten, durch ständige

Wiederholung des auf Ersatz allen weiteren Schadens gerichteten Feststellungsantrages habe der Kläger im Laufe des zwei Jahre dauernden Prozesses jeweils bezüglich des vor der Antragstellung liegenden Zeitraums die Klage zurückgenommen, kann nicht gefolgt werden. Der Kläger hat lediglich seinen in der ersten mündlichen Verhandlung gestellten Antrag jeweils wiederholt, der auf Ersatz allen weiteren Schadens in dem Umfang gerichtet war, wie er mit der Klage verlangt wurde. Sowenig wie er verpflichtet war, im Laufe des Rechtsstreits von der Feststellungs- zur Leistungsklage überzugehen, und aus einer Unterlassung etwa geschlossen werden könnte, er habe seine Klage zurückgenommen, soweit er die Leistungsklage hätte erheben können, sowenig mußte er hier seinen Feststellungsantrag dem Zeitablauf anpassen und ihn etwa formulieren, daß er die Feststellung der Schadensersatzpflicht bezüglich des entstandenen und noch entstehenden Schadens verlange.

Vergeblich wendet sich die Berufung des Klägers dagegen, daß das Landgericht die ihm verbliebene Arbeitskraft mit 70,— DM monatlich bewertet hat. Der Kläger ist nicht voll erwerbsunfähig. Nach dem im Vorprozeß erstatteten Gutachten der Chirurg. Univ.-Klinik Erlangen vom 9. 3. 1957 war er etwa zu Beginn des hier in Betracht kommenden Zeitabschnittes zu 75 % und gegen Ende des Abschnittes zu 60 % erwerbsgemindert. Diese ärztlicherseits festgestellte Erwerbsminderung hat aber nicht etwa zur Folge gehabt, daß der Kläger als Geistlicher oder in einer ihm sonstwie zumutbaren Weise eine Tätigkeit überhaupt nicht mehr ausüben könnte. Er betätigt sich vielmehr in M. aushilfsweise in der Seelsorge bei Kranken und im Altersheim. Er liest Messen und predigt gelegentlich. Er fährt auch wieder Motorrad. Dann kann seine Arbeitskraft nicht mit Null bewertet werden, wenn er auch keinen Religionsunterricht mehr halten und infolge seiner Gehörverletzung im Beichtstuhl nur beschränkt wirken kann. Daß er dafür keine Bezahlung erhält, von den Meßstipendien abgesehen, ist für die Frage, wieweit seine noch bestehende Arbeitskraft bei der Bemessung der Rente ins Gewicht fällt, ohne Bedeutung, wie es auch nicht darauf ankommt, daß sein Orden die Kaplanstelle mit einem anderen Geistlichen besetzt hat, der die bisherige Arbeit des Klägers übernommen hat. Er muß dann eine Beschäftigung suchen, und es besteht auch kein Zweifel, daß er sie bei dem herrschenden Priestermangel auch finden wird, wo er seine beschränkte Arbeitskraft so einsetzen kann, daß sie entsprechend entlohnt wird. Seine nur beschränkte Arbeitsfähigkeit hat jedenfalls keinen Totalschaden zur Folge. Zutreffend hat das Landgericht diesem noch nutzbaren Teil der Erwerbsfähigkeit des Klägers mit 70 DM im Monat bewertet, was etwa 1/5 seines Einkommens als Kaplan entspricht.

Die Berufung des Klägers hatte aber insoweit Erfolg, als sie sich gegen die Verrechnung eines ihm früher zugesprochenen Betrages von 4 000 DM auf die nunmehr geltend gemachte Rente wendet. Er beruft sich mit Recht auf die Rechtskraft der damaligen Entscheidung, durch welche ihm ein Betrag von 9 600 DM als Schmerzensgeld zuerkannt wurde. Das Landgericht hatte bei der Prüfung dessen, was im Sinne des § 847 BGB der Billigkeit entspricht, u. a. auch darauf hingewiesen, daß die Beklagten wegen einer Erwerbsminderung des Klägers im Hinblick auf seine Versorgung im Kloster nicht in Anspruch genommen werden, und dies bei der Höhe des Schmer-

zengeldes „angemessen“ berücksichtigt. Diese Annahme des Gerichts hat sich als unrichtig erwiesen, denn der Kläger erhob alsbald nach Rechtskraft dieses Urteils die Klage auf Schadensersatz wegen Erwerbsminderung.

Die herrschende Meinung versagt einer Partei die Berufung auf die Rechtskraft des Urteils, wenn sie dieses in arglistiger Weise erschlichen hat, und das wird auch von den Beklagten geltend gemacht. Der Kläger hat aber das Gericht nicht getäuscht, wenn dieses auch glaubte, er werde als Ordensangehöriger keinen Erwerbsschaden geltend machen. Nachdem der Kläger die Feststellung allen weiteren Schadens verlangt und auch auf den Verlust der Kaplanstelle hingewiesen hatte, wenn auch im Zusammenhang mit der Bemessung des Schmerzensgeldes, war er nicht verpflichtet, die Beklagten ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er wegen seiner Erwerbsminderung noch Schadensersatzansprüche geltend machen werde. Der dem Urteil vorausgehende widerrufliche Vergleich vom 22. 8. 1957 (Bl. 150 d. A.) sah wohl, wie solche Vergleiche im allgemeinen, insofern eine Generalvereinbarung vor, als der Kläger für den bisher entstandenen Schaden einen Betrag von 1 600,— DM erhalten und auf alle künftigen Ansprüche verzichten sollte. Diesen Vergleich hat der Kläger aber widerrufen und dabei auch auf den Verlust der Kaplanstelle und darauf hingewiesen, daß nicht damit zu rechnen sei, daß er eine solche Stelle jemals wieder erhalten werde. Wie sich aus dem Schreiben seines Korrespondenzanwalts vom 2. 9. 1957 (Bl. 114) ergibt, waren die noch zu erwartenden erheblichen Behandlungskosten und der Verdienstausfall der Grund, den Vergleich zu widerrufen. Wenn sein Prozeßbevollmächtigter dies nun nicht mit letzter Deutlichkeit herausstellte, so daß der Eindruck entstehen konnte, seine Ausführungen über den Verlust der Kaplanstelle könnten sich auf die Bemessung des Schmerzensgeldes beziehen, dann kann daraus noch nicht auf ein arglistiges Verhalten des Klägers geschlossen werden, weil er diese Unklarheit nicht beseitigte.

Auch wenn ein Urteil nicht erschlichen wurde, kann sich eine Partei unter folgenden Voraussetzungen auf seine Rechtskraft nicht berufen:

- a) Das Urteil muß im Ergebnis unrichtig sein.
- b) Die Partei, die davon Gebrauch macht, muß die Unrichtigkeit des Urteils kennen.
- c) Es müssen besondere Umstände hinzutreten, die die Ausnützung eines solchen Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen.

Solche Umstände sind aber nicht schon darin zu sehen, daß von dem Urteil in Kenntnis seiner Unrichtigkeit Gebrauch gemacht wird. Ein Anspruch des durch das Urteil Benachteiligten nach § 826 BGB ist nur ganz ausnahmsweise und nur dann zu gewähren, wenn es nach den ganzen Umständen in besonders hohem Maß unbillig und geradezu unerträglich wäre, die Ausnutzung des unrichtigen Urteils zuzulassen, so daß demgegenüber der Grundsatz der Rechtskraft zurücktreten muß (BGH NJW 1958, 826). Die Begründung des Landgerichts, niemand könne aus Unrecht Recht herleiten, die Berufung auf ein unrichtiges Urteil verstoße gegen Treu und Glauben, trifft daher in dieser allgemeinen Form nicht zu (vgl. dazu auch Reinicke NJW 1952, 3).

Ob die Voraussetzung unter a) zutrifft, kann auf sich beruhen. Eine nochmalige Prüfung aller für die Bemessung des Schmerzensgeldes maßgeblichen

Gesichtspunkte könnte hier sehr wohl dazu führen, daß der vom Landgericht ausgesprochene Betrag auf jeden Fall angemessen wäre, selbst wenn der vom Landgericht angeführte Gesichtspunkt nicht berücksichtigt würde.

Auf jeden Fall sind die Voraussetzungen zu b) nicht erfüllt. Das Landgericht ging in seinem Urteil von einem Schmerzensgeldbetrag von 15 000,— DM aus. Es hat auch in einem Vergleichsvorschlag vom 2. 7. 1957 (Bl. 142), der sich nur mit dem Schmerzensgeld befaßt, diesen Betrag zugrunde gelegt; wie es auch in dem widerrufenen Vergleich vom 22. 8. 1957 (Bl. 150) den Betrag von 10 000 DM unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens eigens für den Schmerzensgeldanspruch ausgeworfen hatte, unter Trennung von dem sonstigen Schaden. Der Kläger war aber mit dem Vorschlag des Gerichts nicht einverstanden und lehnte ihn mit der Begründung ab, es sei in seinem Fall ein wesentlich höheres Schmerzensgeld angemessen und der vom Landgericht vorgeschlagene Betrag völlig unzureichend (Bl. 144 d. A.). In einem Schriftsatz vom 10. 4. 1957 (Bl. 134) hatte er ein Schmerzensgeld von 20 000 bis 30 000 DM für angemessen bezeichnet. Wenn ihm also dann ein Betrag von 9 600 DM unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens im Urteil zuerkannt wurde, dann konnte er wohl mit guten Gründen der Auffassung sein, daß ihm nicht zuviel zuerkannt wurde und daß die Entscheidung auf jeden Fall im Ergebnis richtig sei, selbst wenn die Begründung nicht in allen Punkten zutrifft. Er gab sich dann mit einem Schmerzensgeld in dieser Höhe zufrieden und hätte auch wegen der Begründung allein kein Rechtsmittel einlegen können. Er konnte auch aus den Urteilsgründen, wenn er sie überhaupt gelesen hat, nicht entnehmen, welches Gewicht das Landgericht dem Umstand beigelegt hat, daß zunächst mit einem Verdienstausfall nicht zu rechnen sei. Dieser Gesichtspunkt war im übrigen nur einer unter vielen und ihn konnte der Kläger, dem ein wesentlich höheres Schmerzensgeld vorschwebte, auch entsprechend gering bewerten. Er hatte daher auch keinen Anlaß, die Beklagten vor Rechtskraft des Urteils darauf aufmerksam zu machen, daß er mit weiteren Schadensersatzansprüchen hervortreten werde, ganz abgesehen davon, daß die Beklagten insoweit auch keine Berufung hätten einlegen können. Das Landgericht hat auch jetzt noch keine Begründung dafür gegeben, warum es einen Betrag von 4 000 DM dafür eingesetzt hat und warum ein um 4 000 DM herabgesetztes Schmerzensgeld angemessen sein soll. Es hat sich dazu auf seine Schätzung in dem Vergleichsvorschlag vom 4. 9. 1958 berufen, in welchem es nur heißt: „Das Kloster hat einen Schmerzensgeld-Mehrbetrag erhalten, der voraussichtlich keinesfalls unter 4 000 DM angesehen werden wird. (Bl. 48). War dieser Gesichtspunkt nur ein Faktor bei der Bemessung des Schmerzensgeldes, dann müßte er im übrigen mit mehr als 4 000 DM verringert werden, damit bei der abschließenden Kürzung des Schmerzensgeldes um 1/3 wegen Mitverschuldens dieses auch um 4 000 DM verringert wird. Kann dem Kläger nicht nachgewiesen werden, daß er bei Ausnutzung des Urteils dessen Entscheidung im Ergebnis wirklich für unrichtig gehalten hat, dann bedarf es keines Eingehens auf die Ausführungen der Beklagten, das Verhalten des Klägers erscheine wegen des Hinzutretens besonderer Umstände als sittenwidrig.

**Zur Höhe der geltend gemachten Ansprüche:**

Der Verdienstausfall des Klägers beträgt in dem maßgeblichen Zeitraum 8 905,68 DM; 2/3 davon ergeben 5 937,12 DM. Davon waren für 28 Monate

70,— DM monatlich, insgesamt also 1 960,— DM abzuziehen. Das ergibt einen Schadensersatz für Erwerbsminderung von insgesamt 3 977,12 DM, während das Landgericht auf Grund des Abzuges von 4 000 DM wegen zuviel bezahlten Schmerzensgeld den Schadensersatzanspruch in vollem Umfang abgelehnt hatte. Insoweit war das angefochtene Urteil abzuändern.

Im übrigen hat das Landgericht mit zutreffender, von den Parteien in der Berufung nicht weiter angegriffener Begründung dem Kläger weiteren Schadensersatz in Höhe von 713,80 DM zugesprochen.

Auf die Berufung des Klägers war daher das Urteil abzuändern, daß die Beklagten als Gesamtschuldner weitere 3 977,12 DM zu zahlen haben. Wegen der Zinsen wird auf das Ersturteil verwiesen. Im übrigen hatte die Berufung des Klägers keinen Erfolg; das gleiche gilt für die Anschlußberufung der Beklagten.

Die **K o s t e n t e n t s c h e i d u n g** beruht auf §§ 97, 92, ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Ziff. 7 ZPO.

Da die Voraussetzungen, unter denen eine Anfechtung dieses Urteils stattfindet, unzweifelhaft nicht vorliegen, war den Anträgen der Parteien auf Vollstreckungsschutz nicht stattzugeben (§ 713 a ZPO).

Verkündet am 1. Oktober 1959

Es folgen die Unterschriften.

## **II. Beitragshöhe bei freiwilliger Versicherung von Ordensleuten**

### **Ein Sozialgerichtsurteil**

**ORDENSLEUTE HABEN KEIN EIGENES EINKOMMEN. EINE ORDENS-PERSON KANN SICH BEI FREIWILLIGER VERSICHERUNG MIT DER LEISTUNG DER MINDESTBEITRÄGE BEGNUGEN.**

**Urteil des Sozialgerichtes München, 15. Kammer, vom 19. 8. 1959**

Aktenzeichen: S 741/AV/57

### **Urteil**

In der Angestelltenversicherungsstreitsache

Alois N o g l i k, wohnh. Schweiklberg, Post Vilshofen / Ndby., — Kläger —  
Prozeßbevollmächtigter: P. Odilo Rappl, Benediktiner-Abtei Schweiklberg,  
Post Vilshofen/Ndby.

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-  
Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, — Beklagte —